

# Vereinbarung

zwischen der **Stadt Erlangen**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin  
Frau Dr. Elisabeth Preuß, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- im folgenden Stadt genannt -

und der **Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erlangen-Höchstädt e.V. (AWO)**,  
vertreten durch den Vorstand Herrn Christian Pech

- im folgenden AWO genannt -

über die gemeinsame Zusammenarbeit hinsichtlich der Beratung von  
Neuzuwanderern im Stadtgebiet Erlangen.

## Präambel

Die bisher ausschließlich von der AWO Erlangen-Höchstädt durchgeführte Beratung von Neuzuwandern in Erlangen wird ab 01.01.2018 gemeinsam von der Stadt der AWO sowie dem ASB, mit dem eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird, durchgeführt. Diese Vereinbarung mit der AWO gilt ausschließlich für die bundesgeförderten Migrationsberatungsstellen.

Seit 01.01.2006 ist bei der Stadt Erlangen eine Migrationserstberatungsstelle nach dem Zuwanderungsgesetz eingerichtet.

## § 1 Aufgaben und Pflichten der AWO

(1) Die MigrationsberaterInnen der AWO sind für die migrationsspezifische Beratung der erwachsenen Zuwanderer in Erlangen zuständig.

Hierunter fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die MigrationsberaterInnen der AWO fungieren als Schnittstelle zwischen den Betroffenen und der Stadtverwaltung,
2. sie begleiten den Integrationsprozess erwachsener Zuwanderer in Erlangen,
3. sie leisten Hilfe bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere bei öffentlichen Dienststellen,
4. sie begleiten die Neuzuwanderer und leisten Beistand bei Verhandlungen mit Fachdienststellen der Stadt (Sozialamt, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, etc.).
5. Die MigrationsberaterInnen initiieren und begleiten die zeitnahe Heranführung der Zuwanderer an die bestehenden themenspezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote (sogenannte Regeldienste),
6. sie leisten einen qualitativen Beitrag dazu, die Zuwanderer zu selbstständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens zu befähigen. Dies soll

auch dazu beitragen, die Abhängigkeit der Zuwanderer von sozialen Transferleistungen auf ein notwendiges Maß zu beschränken,

7. sie leisten Krisenintervention und Einzelfallhilfe,
8. sie führen Case-Management-Verfahren durch und betreuen die Zuwanderer sozialpädagogisch.
9. Vorgaben der *Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* des Bundes, in der unter anderem auch weitere Aufgaben und genaue Definition der Zielgruppe sowie die Abgrenzung zum Jugendmigrationsdienst (JMD) festgehalten sind, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die AWO verpflichtet sich, für die Migrationsberatung nur fachlich und persönlich geeignetes Personal einzustellen und einzusetzen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Sozialpädagogen. Die AWO trägt alleine die Fach- und Dienstaufsicht für sein Personal und ist für die Weiterqualifizierung seines Personals verantwortlich.

(3) Bei Bedarf kann bei der Personalauswahl ein Mitarbeiter der Stadt beratend beteiligt werden.

(4) Die AWO informiert die Stadt rechtzeitig über den Einsatz von neuen Migrationsberatern bzw. den Austausch von bereits eingesetzten Migrationsberatern. Außerdem stimmt sie je nach aktueller Entwicklung einer bedarfsgerechten Stellenmehrung oder Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen und unter Berücksichtigung des staatlichen Betreuungsschlüssels mit der Stadt ab.

## **§ 2 Aufgaben und Pflichten der Stadt:**

1. Die Stadt ist zuständig für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II und verantwortlich für die Unterbringung der Asylbewerber und Geduldeten,
2. Die Stadt leistet Beratungen im eigenen Zuständigkeitsbereich,
3. Die Stadt steht als Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Verfügung und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Migrationsberatern der AWO,
4. Die Stadt stellt der AWO für die Durchführung der Migrationsberatung Räumlichkeiten im Rathaus, im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zur Verfügung,
5. Die Stadt stellt der AWO ebenfalls für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung die erforderliche Büroausstattung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung,
6. Zur Bedarfsfeststellung und besseren Erreichbarkeit der zu Beratenden stellt die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit der AWO eine Datengrundlage mit entsprechenden Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung. Hierfür schließen die

Stadt und die AWO gesondert eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Bundesdatenschutzgesetz ab.

### **§ 3 Abstimmung**

Die Vertragspartner stimmen sich regelmäßig über den Inhalt der jeweiligen Aufgaben ab und behalten sich bei Bedarf eine Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen vor.

### **§ 4 Geltungsdauer und Vertragsanpassung**

(1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2018 und ist befristet bis zum 31.12.2018.

(2) Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht binnen sechs Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der Beteiligten gekündigt wird.

(3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen oder die staatlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ändern und eine Änderung in der Aufgabenstellung, in der Zahl des Beratungspersonals sowie in der Höhe städtischer Zuschüsse erforderlich machen, erklären sich die Vertragspartner bereit, eine gemeinsame, einvernehmliche Vertragsanpassung zu versuchen.

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, können beide Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

### **5. Schriftformerfordernis**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Erlangen, den

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V

Dr. Elisabeth Preuß  
Bürgermeisterin

Christian Pech  
Vorstand